

Angebote & Maßnahmen an der Hochschule Koblenz

- Beratung zur Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie und zu Pflegefragen.
- Möglichkeit des mobilen Arbeitens: in der Regel bis zu 40 % der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.
- Gleitzeit: in der Regel flexible Arbeitszeit ohne Kernzeiten in einem Zeitrahmen von 06:00 - 20:00 Uhr. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit können unter der Berücksichtigung von dienstlichen Belangen (z.B. Servicezeiten) selbst bestimmt werden.
- Jährliche Regelarbeitszeit kann bis höchstens 100 Stunden über- und bis minus 20 Stunden unterschritten werden.
- Beschäftigte mit zu pflegenden Angehörigen können aus wichtigem Grund bis zu 80 Minusarbeitsstunden ohne besondere Antragstellung ansammeln.
- Darüber hinaus gehende Regelungen sind in Ausnahmefällen (z.B. Überbrückung von Ferienzeiten) in Absprache mit den Beschäftigten, der Organisationseinheit, dem Präsidium und dem örtlichen Personalrat möglich.
- Arbeitsfrei am 24. und 31. Dezember.
- Berücksichtigung der familiären Situation bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und -inhalten.
- Familienfreundliche Regelungen zu Sitzungen von Gremien.
- Berücksichtigung familiärer Verpflichtungen bei Terminabsprachen.
- Grundsätzliche Gleichberechtigung von Beschäftigten oder Bewerbern und Bewerberinnen mit Familienpflichten.
- Vollzeitstellen werden in der Regel auch in Teilzeit angeboten und ausgeschrieben.
- Möglichkeiten zur Arbeitszeitreduzierung, wenn ein Kind unter 18 Jahren oder ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger betreut oder gepflegt wird.
- Bezahlte Arbeitsbefreiungen zu unterschiedlichen Anlässen - nach § 29 TV-L.

- Für Beschäftigte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme nach § 5 TV-L ermöglicht wird.
- Möglichkeit des unentgeltlichen Sonderurlaubs für die Betreuung von Kindern und die Pflege von Angehörigen nach § 28 TV-L.

Die Personalabteilung gibt Auskunft zu Möglichkeiten im Rahmen einer Qualifizierungsbefristung nach § 2 I WissZeitVG:

- Verlängerung der Befristungsdauer nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG möglich, wenn ein oder mehrere Kinder betreut werden. Die Verlängerung beträgt zwei Jahre je Kind. Die Verlängerung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben keinen Rechtsanspruch.
- Verlängerung der Befristungsdauer nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG u. a. für die Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem BEEG, und Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 6, 10 Abs. 3, § Abs. 1 Nr. 3 und § 16 Mutterschutzgesetz in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt.
- Verlängerung der Befristungsdauer nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG u. a. für die Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren, auch wenn hinsichtlich des Kindes die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 1 BEEG vorliegen, oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger gewährt worden sind.

Information: Anja Kriete, Christiane Fischer

Stand 2024